

# BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) „JM ERKER“ GEMEINDE: SITZERATH

# BEBAUUNGSPLAN

(SATZUNG)

„JM ERKER“

GEMEINDE: SITZERATH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbauugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (RGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.3.1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde SITZERATH-Kreis-St. Wendel durch das Ingenieurbüro Hans Paulus, Wadern.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesbauugesetzes	
1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	ALLGEM. WOHNGEH. SIEHE ZEICHNUNG SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. (2)
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4, ABS. 3 NR. 1-4 U. 6
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3 Maß der baulichen Nutzung	WA 1
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächenzahl der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN-FINZEL-U. DOPPEL-HAUSER, LT. ZEICHNUNG
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücke	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhe Lage der baulichen Anlagen (Maß von OK Str. Genkronen Mitte Haus bis OK Erdgeschößfußboden)	SIEHE ZEICHNUNG
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, und deren Lage aus zwingenden städtebaulichen Gründen, insbesondere denen des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhe Lage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen.	SIEHE STRASSENBAU-PROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen.	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Duwark'eingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen und Erden oder anderen Bodenschätzen.	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
24 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu bestehende Flächen.	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung.	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von  
Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbauugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S 293).

..... SIEHE ANLAGE

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbauugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S 293).

..... ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind.

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Nachrichtliche Übahn von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2

#### Planzeichen - Erklärungen

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen, Höhen über NN

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie

Baugrenze

Wasserleitung

Kanalleitung

Geschoßzahl, Dachhöhe

GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Garagen und Einfahrten

Schutzfläche, von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 29. Mai 1963. Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung der Gemeinderat am 15. Jun. 1963 beschlossen.

SITZERATH, den 6. Juni 1963  
Der Bürgermeister: M. J.

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den 7. Juni 1963

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau  
Im Auftrag: -1466/63- Leipzig

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 29. Oktober 1963  
örtlich bekanntgemacht.

SITZERATH, den 20. Oktober 1963  
Der Bürgermeister: M. J.